

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Diplomprüfungsordnung

für Studenten der Mathematik

an der Universität Regensburg

vom 15. März 1982 (KMBI. II 1982 S. 452)

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 1982 (KMBI. II 1983 S. 577),

vom 28. September 1989 (KWMBI. II 1989 S. 392)

und vom 15. September 1993 (KWMBI. II 1993 S. 877)

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 15. September 1993 (GVBl. S. 953), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, die es ihm ermöglichen, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines "Diplom-Mathematikers Univ." bzw. einer "Diplom-Mathematikerin Univ." (jeweils abgekürzt Dipl.-Math. Univ.) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der Höchstumfang des Mathematikstudiums einschließlich Nebenfach beträgt 157 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 oder 3 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um so viele Semester, die benötigt werden, um die Wiederholungsprüfung abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Mathematik wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Universität Regensburg gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

Falls ein Kandidat zur Prüfung zugelassen wird, werden ihm die Prüfer und die Termine der Klausuren (falls vorgesehen) schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Der Kandidat teilt die vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Aushang am schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang *) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

*) Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) § 20 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 27 Abs. 3 bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden nur im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) statt.

(2) Die Durchführung dieser Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts-wissenschaft.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einem oder auf Wunsch des Kandidaten von mehreren Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen. Ist dies nicht möglich, so beurteilt jeder Prüfer das Ergebnis der Prüfung (nicht nur das seines Anteils daran) durch eine Note; der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses setzt dann die Note für die Prüfung durch Mitteilung und Rundung auf die nächste der nach § 14 Abs. 1 zulässigen Noten fest, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§14 Bewertung von Prüfungsleistungen und

Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten sowie (bei der Diplomprüfung) der Note der Diplomarbeit, die doppelt gewichtet wird.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. 12. 1976 (GVBl. S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

ERSTER ABSCHNITT:

DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. a) erfolgreiche Teilnahme wahlweise an 5 verschiedenen Übungen oder an 4 verschiedenen Übungen und einem Proseminar im Fach Mathematik
b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Proseminar im Nebenfach.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach 3. a) und b) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Studienbuch;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. die Bescheinigung für die gemäß Absatz (1) 3 geforderten Leistungen;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

Wird die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 in zwei Abschnitte aufgeteilt, so sind die Nachweise gemäß Absatz 2 Nr. 4 vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnitts vorzulegen.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Ein verwandter im Grundstudium gleicher Studiengang ist der Studiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen nach Absatz 2 in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern je etwa 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft beträgt vier gegebenenfalls zwei mal zwei Stunden. Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt. Sie kann jedoch in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, die je in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt werden, wenn die gesamte Prüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgeschlossen wird. Ist die gesamte Prüfung nicht bis dahin abgeschlossen, so werden vorher erbrachte Teilprüfungen nicht gewertet.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis
2. Lineare Algebra (Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie)

3. Praktische Mathematik

4. Das Nebenfach: Physik oder Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre).

Andere Prüfungsfächer können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten genehmigt werden. Die Genehmigung ist mit einer Regelung über die Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren zu versehen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

(3) Höchstens zwei Prüfungsfächer unter Abs. 2 1. - 3. können von demselben Prüfer geprüft werden.

(4) Der Prüfungsstoff der drei Mathematikprüfungen umfaßt:

1. Im Prüfungsfach Analysis: den Inhalt des Analysiskurses des Grundstudiums.
2. In Linearer Algebra: den Inhalt der Vorlesungen Lineare Algebra I und II.
3. In Praktischer Mathematik: Wahrscheinlichkeitstheorie oder Numerische Mathematik.

§ 21 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 22 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, so kann sie in den Fächern, in denen sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

ZWEITER ABSCHNITT:

D I P L O M P R Ü F U N G

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
4. a) erfolgreiche Teilnahme an fünf Übungen oder Seminaren im Fach Mathematik; mindestens zwei dieser Veranstaltungen müssen Seminare sein;
- b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar im Nebenfach.

Für den Erwerb der Leistungsnachweise und die Wiederholbarkeit gilt § 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1,
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 und
3. die fertige Diplomarbeit.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Termine der mündlichen Prüfungen

Ist der Bewerber zur Diplomprüfung zugelassen, werden ihm die Prüfer der mündlichen Prüfungen mitgeteilt; er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren.

Der Kandidat teilt diese Termine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

a) der Diplomarbeit,

b) den Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2. Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern etwa 30 Minuten. Beim Nebenfach Wirtschaftswissenschaft nimmt der Kandidat in dem von ihm gewählten Teilgebiet an der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teil. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt analog.

(2) Prüfungsfächer sind:

Mathematik I,

Mathematik II,

Mathematik III,

das Nebenfach.

Bei der Prüfung in **Mathematik I** stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in **Mathematik II** stehen Gesichtspunkt der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in **Mathematik III** soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das **Nebenfach** muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 sind in einem Zeitraum von vier Wochen am Ende des neunten Fachsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vor Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden; der Kandidat hat dazu einen separaten Zulassungsantrag zu stellen und die Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu erbringen.

(4) Den drei Prüfungsfächern Mathematik I - III ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der je 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entspricht. Elementare Grundkenntnisse in Algebra und Topologie werden vorausgesetzt und nicht auf diesen Stoffumfang angerechnet. Der Nebenfachprüfung ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa 10 - 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Diplom-studienganges entspricht.

(5) Die drei mündlichen Prüfungen in Mathematik müssen bei jeweils verschiedenen Prüfern abgelegt werden.

§ 27 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungs-ausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungs-berechtigte Person bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(7) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Einleitung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Diplomarbeit verbleibt mit allen Unterlagen beim Prüfungsamt.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Wird die Diplomarbeit nur von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuß, er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten, gerundet zur nächsten der nach § 14 Abs.1 zulässigen Noten, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 28 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 10 nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

§ 30 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 22 gelten entsprechend für die Wiederholung der Diplomprüfung.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 31 Freier Prüfungsversuch

(1) Wird die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Studium der Mathematik innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von neun Fachsemestern erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 4 als nicht abgelegt. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und die vollständige Ablegung spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin oder, sofern ein solcher nicht festgelegt ist, innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Teil des freien Prüfungsversuchs abgeschlossen wird. Die Fachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Diplomarbeit.

§ 32 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und des Zweitgutachters, ferner die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1982 (KMBI. II S. 452).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Hauptstudium bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits aufgenommen haben, finden § 22 Absatz 4 Satz 1 und § 26 Absatz 1 keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Juli 1993 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. September 1993 Nr. X/4-6/121 638.

Regensburg, den 15. September 1993

UNIVERSITÄT REGENSBURG

DER REKTOR

gez.

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 15. September 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 1993.